

Ahrensburg, 15. Dezember 2005

**Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates  
der Joh. Friedrich Behrens AG zum  
Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003  
gemäß § 161 AktG**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Joh. Friedrich Behrens AG erklären hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003 im Wesentlichen entsprochen wird. Lediglich die folgenden Empfehlungen werden nicht angewendet:

1. *Ziffer 4.2.1.*

*Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regeln.*

Auf Grund der Größe der von der Joh. Friedrich Behrens AG geführten BeA-Gruppe besteht der Vorstand nur aus einer Person.

2. *Ziffer 4.2.2*

*Das Aufsichtsratsplenum soll auf Vorschlag des Gremiums, dass die Vorstandsverträge behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und soll sie regelmäßig überprüfen.*

3. *Ziffer 4.2.3.*

*Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variablen Vergütungsteile sollen einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.*

Die Vergütung des Einzelvorstands hat ein Fixum und eine erfolgsbezogene Komponente. Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter existieren nicht. Eine Veröffentlichung der Einzelheiten der Vergütung des Einzelvorstands findet nicht statt.



4. Ziffer 4.2.4.

*Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.*

Die Gesellschaft macht aus Gründen des Datenschutzes von den gesetzlichen Schutzrechten Gebrauch und veröffentlicht die Gehaltsbestandteile des Einzelvorstands nicht.

5. Ziffer 5. 1. 3

*Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.*

6. Ziffern 5.3.1 und 2

*Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.*

In 2005 ist ein Personalausschuß gebildet worden, der die Personalangelegenheiten des Vorstands diskutiert. Es werden keine weiteren Aufsichtsratsausschüsse gebildet, vielmehr diskutiert und entscheidet der Aufsichtsrat aufgrund seiner Größe (sechs Mitglieder) stets in seiner Gesamtheit.

7. Ziffern 6.7 und 7.1.1.

*Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u a. Geschäftsbericht, Zwischenberichte, Hauptversammlung) in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert werden.*

*Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Konzernabschluss informiert. Sie sollen während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte unterrichtet werden.*

Die Joh. Friedrich Behrens AG wird im geregelten Markt gehandelt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen existiert keine Pflicht zur Veröffentlichung von Zwischenberichten. Die Joh. Friedrich Behrens AG veröffentlicht daher nur Pressemitteilungen.



8. Ziffer 7.1.2.

*Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.*

Der Konzernabschluss wird innerhalb von 90 Tagen aufgestellt und der Öffentlichkeit nach Abschluss der Prüfung durch den Abschlussprüfer zugänglich gemacht.

Ahrensburg, den 15. Dezember 2005

Für den Vorstand:

Für den Aufsichtsrat:

Tobias Fischer-Zernin

Hans-Joachim Ziems